

II-10464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5073 IJ

Anfrage

1993-07-07

der Abgeordneten Dr. Lackner, Regina Heiß, Dr. Keimel,  
Dr. Lanner, Dr. Lukesch  
und Kollegen

an den

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Aspekte des Landschaftsschutzes bei der 380 kV Überlandleitung  
im Tiroler Gailtal

Die Österreichische Verbund AG plant derzeit eine "Aufstockung" der Überlandleitung "Lienz - Staatsgrenze (Sandrigo)" von 220 kV auf 380 kV, zu welchem Zwecke ein Austausch aller bestehender Masten durch etwa doppelt so hohe notwendig ist.

Im Spruch des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassenen Bescheides (Gz. 551.851/3-VIII/6/90) zum erwähnten Projektvorhaben wird zum Thema "Natur- und Landschaftsschutz" u.a. folgendes festgelegt:

"...ist insgesamt bei der Detailplanung der Trasse auf die geringste Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und auf ein Optimum der Landschaftseinbindung des gesamten Leitungszuges... zu achten."

"Bei Berührungen mit dem öffentlichen Wassergut sind entsprechende wasserrechtliche Bewilligungen einzuholen."

"Bei der Querung von Waldgrundstücken ist bei der Detailplanung auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der von der Leitung erfaßten Forstflächen durch forsgerechte Bepflanzung bzw. Sicherstellung des Aufwuchses durch natürlichen Anflug Bedacht zu nehmen, sodaß durch die Leitung samt den erforderlichen Schutzzäumen berührte Waldstücke nicht auf Dauer der Waldnutzung entzogen werden."

"Für jene Waldflächen, welche dauernd der Nutzung entzogen werden, ist eine unbefristete Rodung zu beantragen .." u.ä.

Weiters bedeutet dieses Projekt im Bereich des Gail- bzw. Lesachtals vom Standpunkt des Landschaftsschutzes aus einen massiven Eingriff in die alpine Kulturlandschaft des Gailtales. Die Wirtschaft des Tiroler Gailtales wiederum hängt entscheidend von einem extensiv landschaftsgebundenen Tourismus ab, der die Landwirtschaft nicht nur hinsichtlich der Einnahmensquelle, sondern auch der Beschäftigungsfunktion deutlich zurückgedrängt hat.

Über die landschaftlichen Auswirken der projektierten 380 kV-Leitung

existiert ein Sachverständigengutachten, welches die im Spruch des o.a. Bescheides formulierten Zielvorstellungen im Rahmen des derzeitigen Projektes in Zweifel stellt.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die nachstehende

A n f r a g e:

1. In welcher Phase befindet sich derzeit das genannte Projekt?
2. In welcher Größenordnung ist die Projektierung vorgesehen?
3. Wird die bestehende Trassierung aufgestockt oder werden im Sinne des Landschaftsschutzes auch großräumige Trassenvarianten untersucht? Wenn ja, welche?
4. Hat über dieses Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, werden Sie eine entsprechende Prüfung veranlassen?
5. Wurden bzw. werden bei diesem Projekt die laut Bescheid auferlegten Bedingungen, von denen ein Teil oben zitiert wurde, eingehalten? Wird dies von der Behörde überprüft bzw. wann ist dies geschehen und mit welchem Ergebnis?
6. Wie stehen Sie zu der in der Gutachter-Stellungnahme vorgeschlagenen Vorgangsweise, am Beispiel des Tiroler Gailtales im Rahmen einer "Muster-Umweltverträglichkeitsprüfung" zu zeigen, wie in vorbildlicher Weise der Staatszielbestimmung für Umweltschutz, die in Österreich Verfassungsrang hat, genüge getan werden kann?

**SEPP KRATOCHWILL**

**LANDSCHAFTSARCHITEKT**

1160 Wien, Külmgasse 9 / 14-16

Tel./Fax 0222/463132

**LAND IN SICHT**

**BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG**

1090 Wien, Altmüttergasse 5/13

Tel./Fax 0222/3199672

## **GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME**

### **"380-kV-LEITUNG / TIROLER GAILTAL"**

#### **VORABZUG**

**Bearbeitung:**

**Ing. Sepp KRATOCHWILL  
Dipl.Ing. Thomas PROKSCH**

**Wien, im November 1992**

**Gutachtliche Schlußfolgerung****F. Gutachtliche Schlußfolgerung**

Der gutachtlichen Schlußfolgerung ist die Prämisse voranzustellen, daß es sich um eine sektorale Stellungnahme aus landschaftsplanerischer Sicht handelt und in diesem Zusammenhang weder Aussagen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, noch zu humanökologischen Fragen wie etwa denkbare Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder gemacht werden.

Die Tatsache, daß sich die konzipierte 380-kV-Leitung - mit Ausnahme kleinräumiger Abänderungen im Bereich von Untertilliach und Bergen - an der Bestandstrasse (220-kV-Leitung) orientiert, macht eine Beurteilung der gegebenen Situation notwendig:

Aus landschaftsökologischer Sicht bedingt der Umstand, daß die Freileitung im Talbodenbereich der Gail bestehenden geschlossenen Waldflächen weitestgehend ausweicht, nur geringfügige unmittelbare Eingriffe in den örtlichen Naturhaushalt. Zu erwähnen sind lediglich Veränderungen der naturräumlichen Situation im Bereich an und über der Baumgrenze, die im Zusammenhang mit der geringen Verträglichkeit dieser Standorte gegenüber anthropogenen Eingriffen (extrem kurze Vegetationsperiode, langsame Bodenentwicklung usw.) teils lange Regenerationsperioden bedürfen, teils aber irreversibel sind..

Die Orientierung der 380-kV-Trasse an der Bestandstrasse stellt grundsätzlich aus landschaftsökologischer Sicht ein positives Faktum dar, das die Minmierung weiterer Eingriffe in die örtlichen naturräumlichen Verhältnisse mit sich bringt.

Anders stellt sich die Situation aus Sicht des Landschaftsbildes dar:

Anhand der durchgeföhrten Landschaftsbildanalyse (vgl. hiezu Kap. D) konnte gezeigt werden, daß sich die bestehende Trasse keineswegs - gemessen an den Ansprüchen an eine alpine Kulturlandschaft in einer Region, die sich auf den extensiven landschaftsgebundenen Tourismus konzentriert - in das optische Erscheinungsbild der Landschaftsszene im Talboden der Gail zwischen Ober- und Untertilliach einfügt, sondern eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt.

Die Errichtung der 380-kV-Leitung in der konzipierten Form würde tendenzielle Verbesserungen der Situation aus Sicht des Landschaftsbildes im Bereich der Ortschaften Bergen / Bachhäusl und Untertilliach mit sich bringen, grundsätzlich allerdings nichts an der Tatsache ändern, daß die Freileitung über weite Bereiche eine wesentliche optische Dominante und Zäsur darstellt.

Insbesondere südlich von Obertilliach, im Bereich der Weiler "Soldhäuser" und "Aue" sowie auch auf Höhe der Ortschaft Bergen wird die 380-kV-Leitung weiterhin wichtige Blickbeziehungen auf das Ortsbild bzw. markante Gebäudeensembles tangieren und deren Attraktivität beeinträchtigen. Der etwas größeren Masthöhe der 380-kV-Leitung (bei etwa gleicher Breite) kommt hinsichtlich etwaiger zusätzlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kaum Relevanz zu.

**Gutachtliche Schlußfolgerung****Zielsystem:**

Der alpine Kulturlandschaft des Tiroler Gailtales kommen wesentliche Funktionen im Rahmen eines extensiven landschaftsgebundenen Tourismus zu, der hier die wesentliche Erwerbsquelle darstellt. Der tertiäre Sektor hat hier die Landwirtschaft als wichtiger Einkommensquelle und hinsichtlich der Beschäftigungsfunktion in den letzten Jahrzehnten deutlich zurückgedrängt, während der Forstwirtschaft hier nach wie vor eine wichtige Funktion zukommt.

In diesem Zusammenhang haben sich die Ansprüche an die alpine Kulturlandschaft auch maßgeblich geändert. Während dem Landschaftsbild im Rahmen des örtlichen Ganzjahrestourismus mittelbar bereits eine wichtige ökonomische Funktion zukommt, spielen Fragen des Biotopschutzes nach wie vor eine klassisch "außerwirtschaftliche" Rolle. Es gilt ein Bild der "Intaktheit" und "Ursprünglichkeit" der Kulturlandschaft zu vermitteln und nicht "Intaktheit per se".

Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß Fragen des Landschaftsbildes und der Minmierung diesbezüglich beeinträchtigender Eingriffe grundsätzlich höchste Priorität unter den o.a. Voraussetzungen beizumessen ist.

**Schlußfolgerung:**

Unter Berücksichtigung der o.a. Zielformulierungen ist die Errichtung der 380-kV-Leitung auf der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung grundsätzlich abzulehnen, da hier keine Zielharmonisierung möglich erscheint. Kleinräumige Trassenkorrekturen oder denkbare Maßnahmen wie das farbige Beschichten der Masten oder die Anlage von Schutzpflanzungen können lediglich zu tendenziellen Verbesserungen der Verhältnisse, nicht aber zur Ausschaltung wesentlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beitragen.

Unter der Voraussetzung, daß die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Errichtung der 380-kV-Trasse nachgewiesen ist, sind aus diesem Grund größer- bzw. großräumige Trassenvarianten zu untersuchen, da Fragen des Landschaftsbildes unter den gegebenen Bedingungen ein höherer Stellenwert einzuräumen ist, als möglichen temporären bzw. bereichsweise auch bleibenden Störungen der ökosystemaren Verhältnisse.

Diesbezüglich erscheinen zwei grundsätzliche Varianten denkbar:

Einerseits ist zu untersuchen, mit welchem technischen und ökonomischen Aufwand und welchen landschaftsökologischen Eingriffen die Errichtung einer "Höhentrassse" verbunden wäre (Querung des Höhenzuges der Karnischen bzw. Gailtaler Alpen in O-W-Richtung, um den Eingriff in den Talraum der Gail zu minimieren.)

**Gutachtliche Schlußfolgerung**

Andererseits erscheint es durchaus möglich, die topographischen Verhältnisse im Bereich der Hangzonen südlich der Gail auszunützen, um hier eine Trasse zu finden, die von den wesentlichen Aussichtspunkten und Ortschaften des Untersuchungsraumes nicht bzw. kaum einsehbar ist. Die Realisierung dieser generellen Variante wäre allerdings mit größeren Eingriffen in bislang geschlossene Waldflächen verbunden, die allerdings grundsätzlich geringer zu gewichten sind als die Eingriffe in das örtliche Landschaftsbild durch die bestehende 220-kV-Trasse (vorbehaltlich einer durchzuführender Biotopstrukturkartierung, die gegebenenfalls die Ausweisung einzelner ökologischer Vorrangflächen zum Ergebnis hat).

**Weiterführende Schritte:**

Die Errichtung einer Hochspannungsfreileitung im Bereich der alpinen Kulturlandschaft stellt grundsätzlich einen wesentlichen anthropogenen Eingriff dar. Dieser ist im Rahmen einer "Umweltverträglichkeitsprüfung" (UVP)<sup>1</sup>, die ein generelles Variantenstudium zu umfassen hat und - bei gegebenem Nachweis der Zweckmäßigkeit des Vorhabens - zu einer Projektoptimierung beiträgt, hinsichtlich möglicher Wirkungen auf die Umwelt integrativ zu überprüfen. Im Rahmen der angeregten "UVP" sind nicht nur die notwendigen ergänzenden Fachgutachten (Biotoptstrukturkartierung und -bewertung, Humanökologisches Gutachten usw.) einzuholen, sondern auch mit der planungsbetroffenen Bevölkerung engere Kontakte seitens des Konsenswerbers sowie der zuständigen Behördenvertreter aufzunehmen, um zu einer möglichst breiten Konsensbildung schließlich beizutragen.

Es wird vorgeschlagen, seitens des Konsenswerbers (Verbundgesellschaft) am Beispiel des "Tiroler Gailtales" im Rahmen einer "Muster-UVP" zu zeigen, wie der "Staatszielbestimmung für Umweltschutz", die in Österreich Verfassungsrang erlangt hat, in vorbildlicher Weise genüge getan werden kann.

<sup>1</sup> Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens noch kein UVP-Gesetz vorliegt, kann im eigentlichen Sinn nicht von einer "Umweltverträglichkeitsprüfung", die normativ geregelt ist, gesprochen werden, sondern es wird hier der Begriff UVP für eine integrative fachübergreifende Beurteilung von Projektwirkungen bei Einbeziehung der planungsbetroffenen Bevölkerung verstanden.